



**Gesetz über Kurtaxen und  
Abgaben für die  
Tourismusförderung  
der Gemeinde Küblis**

## I. ALLGEMEINES

### **Art. 1      Zweck**

Die Gemeinde Küblis erhebt zur Förderung des Ferien-, Kur-, und Sportortes Küblis eine Kurtaxe sowie eine Abgabe für die Tourismusförderung.

Der Ertrag ist ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden. So sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung, eine Integration in regionale Tarifverbände und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglicht werden.

## II. KURTAXEN

### **Art. 2      Subjekt**

Von jedem in der Gemeinde Küblis übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die, ohne hier steuerrechtlichen Wohnsitz zu haben, in der Gemeinde Küblis übernachtet, und in welcher er die Möglichkeit hat, touristische Einrichtungen zu benützen.

Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

### **Art. 3      Befreiung**

Von der Kurtaxe befreit sind:

- Kinder unter 12 Jahren
- Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten
- Personen, die aus beruflichen oder schulischen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer an Tagungen und Veranstaltungen, auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- Gäste, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben

In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand selbst oder auf Antrag der Tourismusorganisation einzelne Personen oder –Gruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

### **Art. 4      Ansatz, Bemessung nach Logiernacht**

Die Kurtaxe wird in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 3.00 bis Fr. 6.00.

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe der Kurtaxe nach Anhören der Tourismusorganisation fest.

#### **Art. 5 Bemessung nach Familien-Pauschalen**

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienhäusern und –Wohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, sind verpflichtet, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes die Kurtaxe in Form einer jährlichen Familien-Pauschale zu entrichten.

Zur Familie gehören der Ehegatte/die Ehegattin, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen.

Die obligatorische jährliche Familien-Pauschale beträgt Fr. 80.00 bis Fr. 150.00 pro Person und wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

Die Pflicht zur Entrichtung einer jährlichen Familien-Pauschale entsteht mit der Begründung eines (Mit-)Eigentums, Nutzniessungs-, oder Dauermietverhältnisses.

#### **Art. 6 Bemessung freiwillige Gäste-Pauschale**

Eigentümer, Nutzniesser oder Dauermieter von Ferienhäusern oder –Wohnungen, die der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für ihre Angehörigen sowie unentgeltlich beherbergte Gäste die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte/die Ehegattin, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen.

Die freiwillige Gäste-Pauschale beträgt zusätzlich zur obligatorischen Familien-Pauschale jährlich Fr. 60.00 bis Fr. 100.00 pro Bett und wird vom Gemeindevorstand festgelegt.

#### **Art. 7 Publikation**

Der Gemeindevorstand sorgt für die Veröffentlichung der Kurtaxen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

Änderungen müssen 6 Monate vor Inkrafttreten der neuen Ansätze bekannt gegeben werden.

#### **Art. 8 Einzug**

Die Kurtaxe ist vom Logisgeber einzuziehen und rechtzeitig mit der vom Gemeindevorstand beauftragten Inkassostelle für die Kurtaxen abzurechnen. Das Abrechnungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Alle Logisgeber haften solidarisch für die von ihren Gästen geschuldeten Kurtaxen.

## **Art. 9            Verwendung Kurtaxen**

Die Gelder der Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Mass benützt werden.

Die Gelder dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

## **III. Tourismusförderung**

### **Art. 10            Subjekt Abgabe Tourismusförderung**

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Sitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstätigen natürlichen Person in der Gemeinde Küblis befindet.

Personen, welche die Bedingungen gemäss Abs.1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Pflicht der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Küblis

- a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben sind,
- b) Betriebsstätten oder Filialen unterhalten

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungs- und Kinderheime, Betriebe mit besonderen Angeboten wie „Schlafen im Stroh“, „Ferien auf dem Bauernhof“, gewerbliche Veranstalter von Festanlässen, etc.
- b) Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen und Privatzimmern, von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobilen Maiensäss-Hütten, die nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken vermietet werden.
- c) Restaurants, Bars, Dancing's, Clublokale, Diskotheken
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen
- e) Handels-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Betriebe des Bauhaupt- und –Nebengewerbes sowie Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder, etc.
- f) Landwirtschaftsbetriebe
- g) Gemeinde Küblis

### **Art. 11            Objekt der Tourismusförderungsabgabe**

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil abgabepflichtig.

## **Art. 12 Befreiung**

Von der Tourismusförderungsabgabe befreit sind insbesondere unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.

## **Art. 13 Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Der Gemeindevorstand kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung der Abgabe verfügen.

## **Art. 14 Bemessungsgrundlage**

Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben bemessen und beträgt pro Jahr für :

- a) Beherberger gem. Art. 10 Abs.2 lit. a und b Fr. 15.00 bis Fr. 25.00 pro Bett bzw. pro Schlafplatz.
- b) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken gem. Art.10 Abs. 2 lit.
  - Restaurationsbetriebe bis 40 Sitzplätze Fr. 400.00 bis Fr. 600.00
  - Restaurationsbetriebe über 40 Sitzplätze Fr. 600.00 bis Fr. 900.00
  - Bars, Dancings, Diskotheken Fr. 400.00 bis Fr. 600.00
- c) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe gem. Art. 10 Abs. 2 lit. Grundtaxe von Fr. 150.00 bis Fr. 300.00.

Sowie einer Taxe nach Massgabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen; einschliesslich Geschäftsinhaber und Familienmitglieder, aber ohne Lehrlinge.

- Pro Person Fr. 30.00.

Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen berechnet sich wie folgt:

Dauer der Beschäftigung aller Mitarbeiter in Monaten : 12

Sowohl die Grundtaxe als auch die Abgabe pro Person berücksichtigen den Nutzen bzw. die Abhängigkeit vom Tourismus sowie dessen Wertschöpfung.

- d) Landwirtschaftsbetriebe gem. Art. 10, Abs. 2 lit. f.  
Abrechnungspflichtig sind Betriebe mit mehr als 3 Grossvieheinheiten (GVE) gemäss letzter Viehzählung.  
Pro GVE = Fr. 6.00 bis Fr. 10.00.

Die Einreihung der einzelnen Betriebsarten erfolgt in den Ausführungs-Bestimmungen.

#### **Art. 15      Verwendung der Abgaben für Tourismusförderung**

Die Einnahmen aus der Abgabe für Tourismusförderung sind für Ausgaben einzusetzen, die im Interesse der Abgabepflichtigen liegen. Sie dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben und die mit Kurtaxenerträgen finanzierten touristischen Aufwendungen verwendet werden.

#### **Art. 16      Auskunftspflicht**

Alle Betriebe gem. Art. 10 sind gegenüber dem Gemeindevorstand zur Auskunftserteilung verpflichtet. Insbesondere haben die Betriebe der dafür bestimmten Rechnungsstelle fristgerecht alle für die Berechnung der Abgabe nötigen Angaben zu machen. Dazu können die entsprechend beauftragten Amtsstellen in den Betrieben die nötigen Kontrollen durchführen. Der Gemeindevorstand bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

#### **Art. 17      Gemeindebeiträge**

Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung einen jährlichen Beitrag.

#### **Art. 18      Einzug Verwaltung**

Der Einzug und die Verwaltung der Gelder aus der Tourismusförderungsabgabe obliegen dem Gemeindevorstand, bzw. der Inkassostelle für Kurtaxen. Das Nötige dazu wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Die Einnahmen und die Verwendung der Tourismusförderungsabgabe sind in der Gemeinderechnung der Gemeinde separat auszuweisen.

### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Art. 19      Finanzbedarf und Geldwertverhältnisse**

Der Gemeindevorstand setzt die Ansätze für die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe in Berücksichtigung des Finanzbedarfs und des Ausbaustandes der touristischen Angebotes fest.

Die in diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen festgelegten Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000, Stand Oktober 2003 = ... )  
Verändert sich der Landesindex um 5 Punkte, so kann der Gemeindevorstand die Ansätze der Teuerung entsprechend anpassen.

#### **Art. 20      Veranlagung nach Ermessen**

Die Kurtaxen oder die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

#### **Art. 21      Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 10 000.00 bestraft.  
Hinterzogene Kurtaxen oder Abgaben der Tourismusförderung sind nebst Zins nachzuzahlen

#### **Art. 22      Rechtsmittel**

Verfügungen, welche in Anwendung dieses Gesetzes von der zuständigen, vom Gemeindevorstand beauftragten Amtsstelle erlassen wurden, können innert 20 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Sämtliche Verfügungen des Gemeindevorstandes bzw. der von ihm bezeichneten Stelle gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

#### **Art. 23      Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine abschliessenden Regelungen enthalten, gilt jeweils das geltende Steuergesetz des Kantons Graubünden subsidiär.

#### **Art. 24      Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeindevorstand erlässt zu diesem Gesetz die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

## V. Schlussbestimmungen

### **Art. 25      Inkrafttreten**

In der Gemeindeversammlung vom            beschlossen.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Dieses Gesetz ersetzt alle früheren kommunalen Erlasse und Beschlüsse über die Erhebung der Kurtaxe in der Gemeinde Küblis, insbesondere das Kurtaxengesetz vom 12. Februar 1982 sowie die Ausführungsbestimmungen dazu vom 1. Februar 1982.

Küblis,

### **GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS**

Der Präsident:

Der Aktuar:

J. Conrad

E. Senn

Von der Regierung genehmigt gemäss Regierungsbeschluss vom:



**Ausführungsbestimmungen  
zum Gesetz über  
Kurtaxen und Abgaben für  
die Tourismusförderung**

# Vom Gemeindevorstand Küblis auf Grund von Art. 24 des Gesetzes über Kurtaxen und Abgaben für die Tourismusförderung

Erlassen am 28. November 2003

## Art. 1

Gemäss Art. 18 des Gesetzes über Kurtaxen und Abgaben für die Tourismusförderung werden Einzug und Verwaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Taxen und Abgaben dem Gemeindevorstand oder einer von ihm beauftragten Inkassostelle übertragen.

Diese zuständigen Stellen fungieren als amtliche Fremdenkontrollstellen der Gemeinde und besorgen auch den Einzug, die Kontrolle und die Abrechnung der Beherbergungsabgabe nach Massgabe der jeweiligen kantonalen Vorschriften.

## Art. 2

Die pro Logiernacht zu entrichtende Kurtaxe beträgt gemäss Gemeindevorstandsbeschluss (1):

- |   |          |
|---|----------|
| a) allgemein  | Fr. 3.00 |
| b) für Ferienlager, Maiensässe<br>ausserhalb der Siedlungsgebiete | Fr. 2.50 |

Die in Form einer Gäste-Pauschale zu entrichtende Kurtaxe beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Obligatorische Familien-Pauschale pro Person   | Fr. 80.00 |
| b) Freiwillige Gäste-Pauschale pro Bett<br>(zusätzlich zur obligat. Familien-Pauschale) | Fr. 60.00 |

(1): gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes vom 11.11.2003

## Art. 3

Gesuche um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind mind. ein Monat vor Beginn des betreffenden Aufenthaltes in der Gemeinde schriftlich den zuständigen Stellen einzureichen.

Die Einreichung hat keine aufschiebende Wirkung.

## Art. 4

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, Ankunft und Abreise ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen.

#### **Art. 5**

Die Anmeldung, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, ist innert 24 Stunden bei den dafür bezeichneten Stellen direkt oder per Post abzugeben.

Bei der Abreise vermerkt der Beherberger auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheins das Abreisedatum.

Die vollständig ausgefüllten Meldeblätter und die Kopien sind während 5 Jahren aufzubewahren.

#### **Art. 6**

Jeder Inhaber eines Beherbergungsbetriebes meldet bis zum 10. Tage des folgenden Monats gemäss Formular die Logiernächte des Vormonats.

Die Logiernächte sind für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise davon befreit sind, gesondert anzugeben.

#### **Art. 7**

Die Vermieter von Ferienhäusern oder –Wohnungen sowie Privatzimmern sind in gleicher Weise wie die Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung gemäss Art. 5 und 6 verpflichtet.

#### **Art. 8**

Die von den Gästen eingezogenen Kurtaxen sind durch die Inhaber von Beherbergungsbetrieben und von Vermietern von Ferienhäusern, –Wohnungen und Privatzimmern bis am 10. Tag eines jeden Monats an die zuständigen Stellen abzuliefern.

Für nicht eingezogene oder nicht einbringliche Kurtaxen haften die Logisgeber.

#### **Art. 9**

Die Gästepauschalen werden den Eigentümern, Nutzniessern und Dauermietern von Ferienhäusern und –Wohnungen jährlich in Rechnung gestellt.

#### **Art. 10**

Müssen die Kurtaxen gemäss Art. 20 des Gesetzes nach Ermessen festgelegt werden, entscheidet die zuständige Stelle der örtlichen Tourismusorganisation unter Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Momente.

Wird die Verfügung der Tourismusorganisation angefochten, oder unterbleibt die Bezahlung der Kurtaxe, erlässt der Gemeindevorstand sowohl eine Beitragsverfügung als auch eine Zahlungsverfügung. Letzterer kommt die Wirkung eines definitiven Rechtsöffnungstitels zu.

#### **Art. 11**

Die für die ordnungsgemässe Erstattung der vorgeschriebene Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei den zuständigen Stellen der Gemeinde oder der Tourismusorganisation gegen Bezahlung der Selbstkosten zu beziehen.

#### **Art. 12**

Die Abgabe für die Tourismusförderung wird jährlich mit folgenden Ansätzen erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Hotels, Pensionen, Gasthöfe gem. Art. 10, Abs. a)<br>- pro Bett/Schlafplatz   | Fr. 20.00  |
| b) Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Erholungs-,<br>Kinderheime, „Ferien auf dem Bauernhof“,<br>„Schlafen im Stroh“, etc. gem. Art. 10, Abs. a)<br>- pro Bett/Schlafplatz   | Fr. 15.00  |
| c) Ferienhäuser, -wohnungen, Privatzimmer,<br>vermietete Maiensässe gem. Art. 14, Abs. b)<br>- pro Bett/Schlafplatz  | Fr. 15.00  |
| d) Standplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile gem. Art. 10, Abs. b)<br>- pro Standplatz  | Fr. 15.00  |
| e) Restaurants gem. Art. 10 Abs. c)<br>- bis 40 Sitzplätze im Lokal Fr. 400.00<br>- über 40 Sitzplätze im Lokal (inkl. Säle) Fr. 600.00  |            |
| f) Bars, Dancings, Discotheken gem. Art. 10 Abs. c)  | Fr. 400.00 |
| g) Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsunternehmungen<br>gem. Art. 10 Abs. d) – Grundtaxe Fr. 150.00<br>sowie einer Taxe nach Massgabe der im Jahres-<br>durchschnitt beschäftigten Personen gem. Art. 14 Abs. c)<br>- pro Person Fr. 30.00 |            |
| h) Landwirtschaftsbetriebe Art. 14, Abs. d)<br>- pro GVE Fr. 6.00  |            |

i) Gemeindebeitrag

Fr. 10`000.00 bis Fr. 20`000.00

### **Art. 13**

Die Abgabe für die Tourismusförderung wird jeweils Ende Oktober in Rechnung gestellt.

Die Abgabe wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet (Bemessungsperiode).

Für die Abgabe der Landwirtschaftbetriebe gelten die jeweiligen Grossvieheinheiten (GVE) aus der gleichjährigen Viehzählung.

### **Art. 14**

Die Anzahl der für die Vermietung vorhandenen Betten und Schlafplätze wird soweit möglich aufgrund der Kurtaxenabrechnungen und der Hotelzimmer- und Ferienwohnungs-Vermittlungsunterlagen der örtlichen Tourismusorganisation und in Ergänzung dazu über eine Selbstdeklaration der Beherberger festgestellt.

Die übrigen Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, dem Gemeindevorstand bzw. der Inkassostelle alle für die Berechnung der Abgabe nötigen Angaben fristgerecht einzureichen.

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen und Abgaben für die Tourismusförderung in Kraft.

## **GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS**

Der Präsident:

Der Aktuar:

J. Conrad

E. Senn